Sparkassenverband Baden-Württemberg

bwgv Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e.V.

Verbraucherschutz: Nutzen und Grenzen

Herausgeber:

Sparkassenverband Baden-Württemberg
Am Hauptbahnhof 2
70173 Stuttgart

Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e.V.
Lauterbergstraße 1 · 76137 Karlsruhe
Heilbronner Straße 41 · 70191 Stuttgart

V.i.S.d.P.:

Stephan Schorn
Pressesprecher
Telefon 0711-127-77390
Fax 0711-127-77943
e-mail: stephan.schorn@sv-bw.de

Reinhard Bock-Müller
Pressesprecher
Telefon 0711- 222 13-2770
Fax 0711-222 13-297377
e-mail: reinhard.bock-mueller@bwgv-info.de

Titel:

Foto: iStock
Summerer und Thiele, Stuttgart

Gestaltung und Produktion:

Systemedia GmbH · 75449 Wurmberg · www.systemedia.de

© Februar 2011

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 4

Markets in Financial Instruments Directive (MiFID) 6

Beratungsprotokoll 8

Entwurf für ein „Gesetz zur Stärkung des Anlegerschutzes und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes“ sowie Entwurf einer WpHG-Mitarbeiteranzeigenverordnung 10

Produktinformationsblatt 10

Registrierung aller Anlageberater 12

Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie 15

Vorschlag zum weiteren Vorgehen 16

Die Sparkassen-Finanzgruppe Baden-Württemberg 18

Die genossenschaftliche FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken Baden-Württemberg 19

Vorwort

Peter Schneider

Gerhard Roßwog

Die Finanzkrise hat das Vertrauen vieler Kunden in „die“ Banken erschüttert. Sie hat eine Vielzahl von Aktivitäten des Gesetzgebers auf dem Gebiet des Anlegerschutzes ausgelöst, die eine Flut von Anforderungen mit sich bringen. Im Kern aller Diskussionen steht die Qualität der Beratung durch die Banken. Wir stellen uns dieser Diskussion – mit guten Argumenten, wie wir meinen.

Wir setzen auf wirksamen Verbraucherschutz, da gerade die Sparkassen und Volksbanken Raiffeisenbanken von der persönlichen Vertrauensbeziehung zu ihren Kunden und deren intensiver Beratung leben. Daher haben wir größtes Interesse an einem sinnvollen Verbraucherschutz zum Wohl der Kunden. Aktuell wenden wir uns jedoch gegen Regulierung an der falschen Stelle und gegen Bürokratie, für die unsere Institute und Kunden bezahlen müssen, ohne dass es ihnen nützt.

Wir, das sind die regionalen Kreditinstitute, die wir vertreten, die Sparkassen und die Volksbanken Raiffeisenbanken. Unsere Häuser sind in der Region verwurzelt, das heißt, sie sind an ihr Geschäftsgebiet gebunden. Sie wissen, was es heißt, ihren Kunden auch morgen in die Augen zu schauen. Ein Geschäftsmodell, das ohne Kunden aus der Realwirtschaft auskommt oder das auf der Beschäftigung der Finanzwirtschaft mit sich selbst fußt, ist für Regionalbanken undenkbar. Wir sind stolz darauf, dass rund 90 Prozent der Baden-Württembergerinnen und Baden-Württemberger ihre Hauptbankverbindung mit einer Volksbank Raiffeisenbank oder Sparkasse unterhalten.

Aus dieser Grundausrichtung heraus hat die Qualität der Beratung für Sparkassen und Volksbanken Raiffeisenbanken eine herausragende Bedeutung. Deshalb messen unsere Institute die Qualität ihrer Beratung auch durch Kundenzufriedenheitsanalysen.

Die Zehntausende unserer Berater, die hinter dieser Qualität stehen, können es nicht verstehen, wenn sie jetzt einzeln bei der Bankenaufsicht registriert werden sollen, aber ihre Konkurrenten am

Grauen Kapitalmarkt unkontrolliert verkaufen. Seit Jahrzehnten spricht man über Milliardensummen, die auf diesem Markt durch falsche Versprechungen eingesammelt und vernichtet werden, ohne dass der Gesetzgeber bisher für diese sogenannten freien Finanzvermittler die gleichen strengen Regeln der Bankenaufsicht eingeführt hat, wie für die Beratung in Filialen.

Es gibt gute Gründe, die Art und Weise zu kritisieren, wie in Deutschland Verbraucherschutz gelebt wird. Unsere Berater müssen inzwischen einem Neukunden zwischen 200 und 400 Seiten Informationsmaterial aushändigen, wenn er sich für den Kauf eines Investmentfonds entscheidet, schon bei der kleinsten Anlagesumme. In diesen Papieren stehen viele Hinweise, aber wir glauben nicht, dass sie den Kunden helfen, sie schützen oder gar Transparenz bieten. Kunden, die sich regelmäßig beraten lassen, werden durch das Beratungsprotokoll regelrecht genervt. Wir machen uns Sorgen, dass sie in das beratungs- und damit weitgehend regulierungsfreie Umfeld der anonymen Direktbanken verdrängt werden. Der Gesetzgeber läuft hier Gefahr, durch Überregulierung gute Beratung zu verhindern.

Nicht zuletzt möchten wir auf ein wichtiges Stück Verbraucherschutz eingehen, das gerade in Europa in Frage gestellt wird. Die EU-Kommission will, dass bei Bankinsolvenzen nur noch Spargelder von maximal 100.000 Euro geschützt sind. Die Sparkassen und die Volksbanken Raiffeisenbanken haben mit der Institutssicherung seit vielen Jahrzehnten ein eigenständiges und bewährtes System zum Schutz der Kundengelder, das weit über diesen Minimalschutz hinausgeht. Die Institutssicherung ist für die gesamte Volkswirtschaft vorteilhaft. Sie stiftet Vertrauen und sorgt für Stabilität im Finanzsektor, denn sie verhindert Bankenschieflagen durch Vorsorge.

Für diese Form des Verbraucherschutzes müssen wir jetzt kämpfen, weil die Institutssicherung auch für Europa Vorbildcharakter haben kann.

Wir freuen uns über jede Antwort auf dieses gemeinsame Papier und stehen gerne für Gespräche zur Verfügung. Nur durch einen besseren Austausch zwischen Politik, Verbraucherschützern und Kreditinstituten werden Regeln zustande kommen, die den Kunden wirklich nützen.

Stuttgart, den 8. Februar 2011

Peter Schneider MdL
Präsident
Sparkassenverband Baden-Württemberg

Gerhard Roßwog
Präsident
Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband

Markets in Financial Instruments Directive (MiFID)

Am 1. November 2007 wurden in Deutschland unter dem Begriff Markets in Financial Instruments Directive (MiFID, deutsch: Richtline über Märkte für Finanzinstrumente) europaweit vereinbarte Anforderungen an das Wertpapiergeschäft in die Praxis umgesetzt. Neben einer Vielzahl von Detaillierungen und Ergänzungen der bestehenden Regelungen, die vorwiegend im WpHG verankert sind, wurden Themen wie zum Beispiel Offenlegung von Provisionen, Best Execution-Vorschriften, Interessenkonfliktbehandlung u.v.m. neu aufgenommen.

Wertpapierhandelsgesetz (WpHG)

Eine sehr restriktive Vorschrift im § 31 Abs. 4 WpHG verursacht in der Praxis Probleme und stößt bei Kunden auf Unverständnis: Es handelt sich dabei um das Verbot einer Beratung, wenn die in § 31 WpHG geforderten und in § 6 Wertpapierdurchführungsverordnung (WpDVerOV) konkretisierten Angaben des Kunden nicht vollständig vorliegen. Bei den geforderten Angaben handelt es sich zum Teil um Daten, bei denen nur mit Mühe und nur in speziellen Einzelfällen ein Nutzen für die Beratung und die daraus resultierende Empfehlung erkennbar ist. Insbesondere bei „Ausbildung“ und „beruflicher Tätigkeit“ „streiken“ viele Kunden, weil ihnen diese Fragen zu persönlich werden und nicht erkennbar ist, welchem Zweck sie bei der Beratung dienen sollen. Welche Information und vor allem welcher Rückschluss ist aus dem Beruf eines Kunden zu ziehen? Was darf der Arzt mehr oder weniger als der Bäcker, was soll oder darf eine Hausfrau, was ein Notar?

Welche Erkenntnis bietet die Angabe der Ausbildung, wenn ein Schulabschluss vor 40 Jahren erfolgte? Ist ein Abiturient besser oder weniger geeignet, Wertpapiergeschäfte zu verstehen? Grundsätzlich bekommt niemand aufgrund seines Berufs weniger oder mehr Beratungsinhalte vermittelt.

In bestimmten Konstellationen ist zum Beispiel für sehr vermögende Kunden nicht einleuchtend, warum sie die Grundlage oder Höhe ihres Einkommens angeben sollen, wo sie doch ihre Anlagen aus bestehendem Vermögen heraus umschichten. Für Kunden wie Berater birgt das Verbot einer Beratung bei nicht vorhandenen oder unvollständigen Kundenangaben neben dem oben geschilderten Unverständnis hohe Abgrenzungsprobleme:

Wenn ein Kunde zum Beispiel seine Einkommensverhältnisse nur teilweise oder gar nicht offenlegen will, jedoch umfassende Vermögensangaben macht, muss gegenüber diesem Kunden eine Beratung abgelehnt werden, auch wenn relativ risikoarme Finanzinstrumente (wie zum Beispiel eine Bundesanleihe oder bankeigene Inhaberschuldverschreibung) in Frage kämen. Eine Beratung in

bilanzwirksame Produkte der Sparkasse/Volksbank/Raiffeisenbank wiederum wäre möglich, bei Finanzinstrumenten wäre der Kunde auf eine beratungsfreie Order angewiesen. Genau dort, wo das Produktspektrum breiter und risikobehafteter ist, bleibt der Kunde also auf sich alleine gestellt – für Kunden und Institute eine absolut unverständliche Situation.

Änderungswunsch

Die gesetzliche Regelung in § 31 Abs. 4 WpHG sollte dahingehend geändert werden, dass eine Anlageberatung auch bei nachgefragten, aber verweigerten Kundenangaben durchgeführt werden darf. Eine Anlageberatung sollte dann möglich sein, wenn der Kunde zuvor im Beratungsgespräch ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass aufgrund der von ihm nur unvollständig erklärten Angaben keine umfassende, sondern nur eine eingeschränkte Anlageberatung möglich ist. Für den rechtzeitig erteilten Hinweis sowie das Einverständnis des Kunden mit der nur eingeschränkt möglichen Beratung könnte ein entsprechender Protokollvermerk zwingend vorgegeben werden.

MiFID-Review

Die aktuell diskutierten EU-Vorschläge zum „MiFID-Review“ verschärfen die Problemfelder durch weitere Regularien, die zu den auf den nachfolgenden Seiten beschriebenen Sachverhalten (zum Beispiel Beratungsprotokoll und Produktinformationsblatt im Zuge des Anlegerschutzverbesserungsgesetzes) und damit zu bestehenden nationalen Vorschriften hinzukommen.

Auch europaweit werden Produktinformationsblätter diskutiert, jedoch mit anderen Anwendungsbereichen; Gesprächsdokumentationen werden angedacht, allerdings mit anderem inhaltlichen Regelungsumfang. Wenn die neuen EU-Vorschriften zusätzlich zu den nationalen Gesetzen hinzukämen, würden neue Abgrenzungsprobleme und die Gefahr vieler Widersprüche zwischen nationalen und EU-weiten Regularien entstehen.

Wir fordern den Gesetzgeber daher auf, nicht den EU-Regelungen noch nationale hinzuzufügen und im Bereich der EU-Regulierung deutlicher die Besonderheiten des deutschen Bankwesens zu berücksichtigen, das nicht wie in anderen Ländern von einzelnen Banken dominiert wird, sondern von einer Wettbewerbsvielfalt zum Nutzen des Kunden geprägt ist.

Beratungsprotokoll

Seit dem 1. Januar 2010 ist das Beratungsprotokoll Pflicht. Aus der Erfahrung des ersten Jahres und aus den Reaktionen von Kunden und Beratern konnten folgende Erkenntnisse gewonnen werden:

- **Protokollaufbau und inhaltliche Anforderungen widersprechen einem guten Aufbau eines Beratungsgesprächs,** bei dem Neukunden zuerst Vertrauen fassen müssen und Bestandskunden erwarten, dass man ihre Angaben und Rahmenbedingungen kennt (was typischerweise der Fall ist).

- Die **Erfassung und Formulierung der Inhalte des Beratungsprotokolls** benötigen im günstigsten Fall rund zehn Minuten, eher jedoch 15 Minuten, bei komplexen Beratungen über mehrere verschiedene Finanzinstrumente deutlich länger. Somit ist das, was Kunden oftmals einfordern, nämlich eine zügige und schnelle Ordererfassung unmittelbar nach der Anlageentscheidung nicht mehr möglich. Man stelle sich den 11. September 2001 und die unmittelbar folgenden Marktbewegungen vor (jede andere Crash-Situation der Vergangenheit zeigte einen ähnlichen Charakter). Entweder muss ein Kunde in solchen Situationen beratungsfrei entscheiden oder Verzögerungen mit allen Nachteilen hinnehmen.

- Es ist verstärkt **Widerstand langjähriger Kunden mit hoher Beratungshäufigkeit** (mehrfach am Tag oder mehrmals pro Woche) über Papiermassen und Wartezeiten zu verzeichnen.

- **Wertpapiere/Sparprodukte:** Es gibt eine Verunsicherung bei Kunden wie Beratern, ab wann der Kunde ein Protokoll erwartet bzw. erwarten darf. Ein Kunde unterscheidet bei einer Anlage(beratung) nicht zwischen Wertpapieren und Sparprodukten. Er hat einfach nur einen Anlagewunsch, den es produktseitig zu lösen gilt.

- Darüber hinaus gibt es eine Verunsicherung der Berater, die bei komplexen Gesprächen versuchen müssen, Informationen so vollumfänglich schriftlich darzustellen, dass sie auch Gerichtsverfahren Stand halten können. **Berater sind keine Juristen,** daher wird das zu einer eingeschränkten Produktpalette führen, was nicht im Interesse des Kunden sein kann.

Änderungswunsch

Die Gesetzeslage berücksichtigt nicht die unterschiedlichen Kundenansprüche und lässt somit keine Differenzierung zu, die im Kundeninteresse ist. Informierte Kunden sind gleich zu behandeln wie Unwissende, langjährige Kundenbeziehungen unterliegen denselben Anforderungen wie eine Neukundensituation.

Diesen Zustand könnte man entsprechend den Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes abmildern, indem Kunden unter ausdrücklichem Hinweis auf die erschwerte Durchsetzbarkeit möglicher Haftungsansprüche die Wahlfreiheit ermöglicht würde, ob sie entweder fallweise oder generell ein Protokoll haben wollen.

Wir schlagen deshalb vor, § 34 Abs. 2b) WpHG um einen neuen Satz 2 wie folgt zu ergänzen:
„Der Kunde kann auf das Protokoll nach Abs. 2a) durch eine gesonderte schriftliche Erklärung verzichten, in der er vom Wertpapierdienstleistungsunternehmen ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass sich ein Verzicht nachteilig auf die Möglichkeit des Kunden auswirken kann, gegen das Wertpapierdienstleistungsunternehmen einen Schadensersatzanspruch wegen falscher Beratung oder unvollständiger oder unrichtiger Aufklärung oder Information geltend zu machen.“

Wir sprechen uns auch dafür aus, dass im Präsenzgeschäft eine nachträgliche Protokollerstellung und Zusendung oder Aushändigung (falls möglich) ausdrücklich vorgesehen wird.

Entwurf für ein „Gesetz zur Stärkung des Anlegerschutzes und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes“ sowie Entwurf einer WpHG-Mitarbeiteranzeigenverordnung

Das Bundesfinanzministerium hat im April 2010 einen Gesetzesentwurf zur Stärkung des Anlegerschutzes und zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes sowie den Entwurf einer Rechtsverordnung über den Einsatz von Mitarbeitern in der Anlageberatung, als Vertriebsbeauftragte und Compliance-Beauftragte (WpHG-MaAnzV-E) veröffentlicht.

Grundsätzlich anzumerken ist, dass der Gesetzesentwurf allein auf nationalen Überlegungen aufbaut und nicht auf der Umsetzung von einheitlichen EU-Vorgaben. Wir geben zu bedenken, dass durch nationale Alleingänge eine Wettbewerbsverzerrung zu Lasten der deutschen Kreditinstitute eintritt. Ob dadurch der Zielsetzung des Gesetzesentwurfs, nämlich die Stärkung des Anlegerschutzes und die Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes, Rechnung getragen wird, bezweifeln wir sehr.

Zudem werden die Kosten für die Umsetzung der neuen Vorgaben die Kreditinstitute in besonderem Maße treffen. Entgegen den Darstellungen im Regierungsentwurf gehen wir von Bürokratiekosten von mindestens 62 Millionen Euro aus, im Regierungsentwurf sind rund 27 Millionen Euro angegeben. Da einige Regelungen Bürokratie aufbauen ohne erkennbaren Nutzen für die Verbraucher, bitten wir, insbesondere folgende Regelungen kritisch zu hinterfragen:

Produktinformationsblatt

Der Gesetzgeber plant, dass die Kreditinstitute bei einer Anlageberatung ein kurzes und leicht verständliches Informationsblatt zur Verfügung stellen. Dieses Informationsblatt darf bei nicht komplexen Finanzinstrumenten nicht mehr als zwei DIN-A4-Seiten, bei allen übrigen Finanzinstrumenten nicht mehr als drei DIN-A4-Seiten umfassen.

Lange Zeit blieb im Gesetzgebungsverfahren unbeachtet, dass ein Informationsblatt nur bei einer Kaufentscheidung sinnvoll ist und nur bei einem Kauf seinen, vom Gesetzgeber angedachten Zweck der ausreichenden Information der Anleger, Rechnung tragen kann. Bei Halten- oder Verkaufsempfehlungen ist der Einsatz eines Informationsblatts nicht sinnvoll und hätte sogar eine Beratung in Fällen verhindert, in denen der Emittent (zum Beispiel in- und ausländische Aktiengesellschaften oder ausländische Fondsgesellschaften) keine Produktinformationsblätter zur Verfügung stellt. Erst im aktuellen Meinungsaustausch soll diesem – dem gesunden Menschenverstand entsprechenden – Änderungswunsch Rechnung getragen werden.

Bereits heute werden Kunden durch eine mehr als 160 Seiten umfassende Broschüre (Basisinformationen über die Vermögensanlage in Wertpapieren) bei Depoteröffnung über die verschiedenen Arten von Finanzinstrumenten grundlegend aufgeklärt. Im Rahmen der Anlageberatung werden den Kunden weitere umfangreiche Informationen zu den der Empfehlung zugrundeliegenden Finanzinstrumenten gegeben und im Beratungsprotokoll dokumentiert.
Die Aushändigung von Produktinformationen wird bereits heute praktiziert und protokolliert.

Die Begrenzung des Umfangs der Informationsblätter auf maximal zwei bzw. drei DIN-A4-Seiten trägt dem gesetzlichen Anspruch der redlichen, eindeutigen und nicht irreführenden Informationsweitergabe und –vermittlung der Anleger nicht ausreichend Rechnung, da insbesondere komplexe Produkte auf einem auf drei Seiten begrenzten Informationsblatt nicht abgebildet werden können. Es steht immer die einfache Inhaberschuldverschreibung oder das „einfachere“ Zertifikat vor dem geistigen Auge des Gesetzgebers.
Kunden mit größerem Vermögen oder kleinere Unternehmenskunden (die auch „Privatkunden“ im Sinne des WpHG sind) haben durchaus den Anspruch, ihr Vermögen mittels derivativer Instrumente abzusichern.

Übrigens: Auf Produktinformationsblätter für Bundeswertpapiere warten wir bis heute!

Änderungswunsch

Eine Begrenzung des Seitenumfangs von Informationsblättern für komplexe Produkte widerspricht dem gesetzlichen Grundsatz der redlichen, eindeutigen und nicht irreführenden Informationsbereitstellung. Allenfalls sollte eine Grundstruktur mit je Wertpapiergattung notwendigen Basisdaten vorgegeben werden.

Hierzu hat die Kreditwirtschaft – wie von der Politik gefordert – bereits Initiativen zur Vereinheitlichung von Produktinformationen eingeleitet. Diese Aktivitäten werden zur Einführung vergleichbarer Produktinformationen führen, so dass gesetzliche Regelungen zu diesem Themenbereich auch deswegen nicht erforderlich sind.

Registrierung aller Anlagenberater

Der Gesetzentwurf sieht neue Registrierungs- und Anzeigeregelungen für Anlageberater und Vertriebsbeauftragte vor. Des Weiteren ist geplant, dass der BaFin, sofern aufgrund der Tätigkeit eines Mitarbeiters eine oder mehrere Beschwerden im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 2 Nummer 4 WpHG erhoben werden, jede Beschwerde sowie der Name des Mitarbeiters anzuzeigen sind. Auch werden erstmals Sanktionsmöglichkeiten der BaFin gegenüber diesen Mitarbeitern gesetzlich im WpHG verankert.

Nachfolgend möchten wir in diesem Zusammenhang auf folgende Sachverhalte aufmerksam machen:

- **Registrierung und Anzeigepflicht für Vertriebsbeauftragte**
  Neben dem hohen Verwaltungsaufwand für Institute und BaFin stellt sich die Frage, welchen Sinn und Zweck die Registrierung und Anzeige von Vertriebsbeauftragten erfüllen soll. Benötigt die Aufsicht die Daten, um Sanktionsmöglichkeiten gegenüber den Vertriebsbeauftragte einzuleiten, verkennt man, dass die Vertriebsbeauftragten Angestellte von Unternehmen sind und nur das ausführen, was ihnen vom Vorstand aufgetragen wird. Ein Vorstand leitet und führt ein Institut eigenverantwortlich. Seine Eignung wird gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG) durch die BaFin geprüft. Sofern gesetzliche Vorgaben missachtet oder diesen zuwider gehandelt wird, hat der Vorstand geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben einzuleiten. Adressat von Sanktionen ist und muss der Vorstand bleiben. Sanktionen gegenüber Mitarbeitern sind unverhältnismäßig und nicht gerechtfertigt. Aus diesen Gründen lehnen wir diese neue Registrierungs- und Anzeigepflicht für Vertriebsbeauftragte ab.

  Sie ist auch deshalb nicht erforderlich, da der Gesetzgeber mit der Umsetzung der Regelungen der MiFID in nationales Recht bereits umfangreiche Regelungen vorgesehen hat, die sicherstellen, dass die Kundeninteressen durch Interessenkonflikte nicht beeinträchtigt werden. Die Einhaltung der im WpHG verankerten Regelungen wird jedes Jahr durch die externe Prüfung und ggf. durch die Aufsicht geprüft.

- **Registrierung und Anzeigepflicht für Anlageberater**
  Auch die Registrierungs- und Anzeigepflicht von Anlageberatern halten wir für überflüssig. Eine immense Anzahl von Beratern (weit mehr als 300.000) mit ihren Qualifikationen wären der BaFin gegenüber zu melden. Nicht nur bei den Kreditinstituten entstünde ein immenser einmaliger und laufender Anzeige- und Überwachungssaufwand. Auch auf die Aufsicht würde ein enormer Verwaltungsaufwand zukommen.

- **Anzeige jeder Beschwerde unter Nennung des verantwortlichen Mitarbeiters und Verhängung eines vorübergehenden Berufsverbotes für Anlageberater**
  Auch diese Anzeigepflicht führt zu einer Erhöhung der Verwaltungskosten auf beiden Seiten. Die Auswertung der Daten in Zusammenhang mit der Meldung einer jeden Beschwerde verschafft der BaFin nicht wesentlich mehr Einblicke, als sie heute bereits hat. Denn gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 Wertpapierdienstleistungsprüfungsverordnung (WpDPV) müssen die Prüfungsberichte über die Wertpapierdienstleistungsprüfung Angaben über die Anzahl und Behandlung der Kundenbeschwerden beinhalten.

- **Geplante Sanktionsmöglichkeiten**
  Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Sanktionsmöglichkeit der Aufsicht zur Verhängung eines vorübergehenden Berufsverbotes für Anlageberater sehen wir als sehr kritisch und unverhältnismäßig sowie arbeitsrechtlich zweifelhaft an. Sie wird möglicherweise dazu beitragen, dass Arbeitsplätze verloren gehen. Kreditinstitute werden sich überlegen, ob sie Mitarbeiter mit einem vorübergehenden Berufsverbot weiter beschäftigen können. Gekündigten Mitarbeitern wird es schwer fallen, mit dem verhängten Berufsverbot eine neue Beschäftigung in ihrem Beruf zu erhalten.

  Kundenbeschwerden für derart schwerwiegende Sanktionen heranzuziehen, eröffnet für böswillige Menschen ein niedrigschwelliges Denunziationsfeld, das möglicherweise in keiner Beziehung zu Falsch- oder Schlechtberatung steht. Bei der extremen Risikolage in Bezug auf den Arbeitsplatz und der daraus

folgenden persönlichen Unsicherheit wird sich kaum noch ein Berater finden, der Wertpapierberatungen oder gar Derivateberatungen vornimmt.

Dass Berater zukünftig zur Vermeidung einer Selbstbelastung ihre Mitwirkung an der Aufklärung von Kundenreklamationen verweigern könnten (und wohl auch dürfen), wird eine Klärung in beiderseitigem Einverständnis zwischen Kunde und Kreditinstitut erschweren oder gar unmöglich machen.

Änderungswunsch

Wir bitten, keine neuen Registrierungs- und Anzeigepflichten gesetzlich zu fixieren bzw. bestehende wieder aufzuheben, da diese unnötige Bürokratiekosten sowohl für die Aufsicht als auch für die Kreditinstitute verursachen, Arbeitsplätze gefährden und zu Wettbewerbsverzerrrungen führen.

Damit widersprechen sie dem Ziel der Stärkung des Anlegerschutzes und der Verbesserung des Kapitalmarktes. Zudem tragen die bisher im WpHG verankerten Regelungen einem ausreichenden Anlegerschutz in der EU Rechnung. Auch die BaFin hat durch die Prüfungsberichte über die Wertpapierdienstleistungsprüfung genügend Einblicke, um beurteilen zu können, ob die Institute den gesetzlichen Anforderungen und damit dem Anlegerschutz ausreichend nachkommen.

Alternativ regen wir an, einen Vertriebsbeauftragten pro Institut registrieren zu lassen, um der BaFin eine Kontrolle über zentrale Personen in den Instituten zu erleichtern.

Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie

Das zum 11. Juni 2010 in Kraft getretene Verbraucherdarlehensrecht (Gesetz zur Umsetzung u.a. der Verbraucherkreditrichtlinie vom 29. Juli 2009) belastet die Kreditwirtschaft und die Verbraucher bei der Darlehensvergabe mit einer stark angewachsenen Zahl von Reglementierungen insbesondere im Hinblick auf Informationen, die dem Verbraucher mitzuteilen sind.

Die Vielzahl der Informationspflichten wird u.a. dadurch augenfällig, dass sich ein Institut gezwungen sieht, bei der Vergabe eines schlichten Konsumentenkredits mit Sicherheitenbestellung (ohne AGB) statt bisher drei DIN-A4-Vordruckseiten nunmehr insgesamt mindestens zwölf DIN-A4-Vordruckseiten auszufüllen und dem Verbraucher auszuhändigen. Diese haben durch die Verteuerung der Kredite einen Teil der zusätzlichen Kosten zu tragen und werden durch das neue Recht mit einer Bürokratisierung bei der Kreditvergabe sowie einer unnützen und unverhältnismäßigen Informationsflut konfrontiert.

Neben der Überregulierung sind darüber hinaus für den Verbraucher verwirrende Informationspflichten zu kritisieren. Vorrangig sind hier die geänderten Vorschriften zur Effektivzinsberechnung in der Preisangabenverordnung (PAngV) zu beklagen, die dazu führen, dass dieses bisher für den Verbraucher zentrale Vergleichsinstrument nicht mehr verlässlich für Vergleichszwecke herangezogen werden kann.

Änderungswunsch

Im Ergebnis führt die Neuregelung dazu, dass der Verbraucher insbesondere bei Immobilienfinanzierungen nicht mehr die von Kreditinstituten mitgeteilten Effektivzinsangaben miteinander vergleichen kann, weil diese für ihn nicht ersichtlich auf unterschiedlichen Annahmen (in Bezug auf den für die Zeit nach Ablauf der Festzinsbindung zu Grunde gelegten fiktiven Zins) ermittelt sein können.

Die Regelung wird auch von Verbraucherschützern einhellig kritisiert. Daher hoffen wir auf eine Korrektur seitens des Gesetzgebers.

Vorschlag zum weiteren Vorgehen

Neben den bereits im jeweiligen Kapitel angesprochenen Anregungen zur verbesserten Umsetzung bestimmter Vorschriften sehen wir einen **engeren Dialog zwischen Gesetzgeber, Verbraucherschützern sowie genossenschaftlichen Instituten und Sparkassen** als wichtige Basis an. Beide Institutsgruppen begleiten rund 90 % der Privatkunden in Baden-Württemberg.

Leider sind die Regeln oftmals von Sachverhalten abgeleitet, die weniger auf den Geschäftsmodellen der regionalen Kreditinstitute mit ihren persönlichen Kontakten zwischen Beratern und Kunden basieren. In der Umsetzung haben sie jedoch gerade bei Volksbanken Raiffeisenbanken und Sparkassen gravierende Auswirkungen. Wir waren nicht Auslöser der Finanzkrise, gleichzeitig vertraut uns die große Mehrheit der Privatkunden und trotzdem werden wir in übertriebener Weise reguliert.

Wir regen daher einen **regelmäßigen Austausch in Form eines „Runden Tisches“** an. Ziel soll sein, bereits in einem sehr frühen Stadium Fragen und Wünsche des Gesetzgebers und der Verbraucherschützer aufzunehmen, um gemeinsam mögliche Schwachstellen, Maßnahmen und vor allem Folgewirkungen auf Verbraucher wie Institute zu diskutieren.

Gemeinsames Ziel muss sein, Regeln zum Verbraucherschutz in einem hilfreichen Umfang umzusetzen, die den Verbrauchern tatsächlich nützen und für die Institute umsetzbar sind, ohne dass sie ihre Leistung einschränken müssen.

Darüber hinaus halten wir die **Förderung der Bildung breiter Bevölkerungsschichten in Finanzfragen** für ein Thema mit höchster Priorität. Verantwortliches Handeln und kritische Bewertung von Sachverhalten ist nur möglich mit einem Grundverständnis der wirtschaftlichen Zusammenhänge und Basiswissen in finanziellen Fragen. Auch dieses Anliegen würden wir gern im Rahmen der vorgeschlagenen Gesprächsrunden aktiv unterstützen und unsere bisherigen Leistungen auf dem Gebiet der Jugend- und Erwachsenenbildung in Finanzfragen einbringen.

Die Sparkassen-Finanzgruppe Baden-Württemberg

Sparkassenverband Baden-Württemberg

Sitz: Stuttgart
Mitarbeiter: 341

Sparkasse

53 Sparkassen in Baden-Württemberg

Geschäftsstellen: 2.465
Mitarbeiter: 35.887
Bilanzsumme: 174,7 Mrd. EUR

Kundeneinlagen: 110,7 Mrd. EUR
Kundenkredite: 98,7 Mrd. EUR

LBBW

Landesbank Baden-Württemberg
BW Bank | Sachsen Bank
Rheinland-Pfalz Bank

Landesbank Baden-Württemberg
Stuttgart / Karlsruhe / Mannheim / Mainz

Konzernbilanzsumme: 414 Mrd. EUR (nach IFRS) - (30.09.2010)
Mitarbeiter: 13.222

40,534% [1]

LBS

Bausparkasse der Sparkassen

Landesbausparkasse Baden-Württemberg
Stuttgart / Karlsruhe

Bilanzsumme: 10,1 Mrd. EUR
Mitarbeiter: Innendienst 965 / Handelsvertreter 492

93,33% [2]

LBS

Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz
Mainz

20% [2a]

SV Sparkassen Versicherung

SV SparkassenVersicherung
Baden-Württemberg, Hessen, Thüringen, Rheinland-Pfalz

SV Holding AG Stuttgart (Konzern)
Bilanzsumme: 24,1 Mrd. EUR (nach IFRS)
Konzern: Bruttobeiträge: 3,4 Mrd. EUR
Mitarbeiter: Innendienst 2.657, Außendienst 2.013

61,33% [3]

Deutsche Leasing

Deutsche Leasing
Bad Homburg

Bilanzsumme: 14,9 Mrd. EUR (30.09.2010)
Mitarbeiter: 2.056 (30.09.2010)

18,7% [4]

DekaBank

DekaBank Deutsche Girozentrale
Frankfurt a.M.

Bilanzsumme: 136,6 Mrd. EUR (30.09.2010)
Mitarbeiter: 3.625

7,7% [5]

finanz informatik

Finanz Informatik GmbH & Co. KG
Frankfurt a.M.
Umsatz: 1,5 Mrd. EUR, Mitarbeiter: 5.217

16,5% [6]

DSV Gruppe

Deutscher Sparkassenverlag, Stuttgart
Gruppenumsatz unkonsolidiert : 848,1 Mio. EUR
Mitarbeiter: 1.731

10,8% [7]

S04_0006

1) Träger der LBBW sind außerdem das Land Baden-Württemberg (19,57%), die Landesbeteiligungen BW GmbH (18,258%) die Stadt Stuttgart (18,932%) und die L-Bank (2,706%).
2) Weiterer Träger der LBS ist die LBBW mit 6,67%. 2a) Weiterer Träger ist der Sparkassenverband Rheinland-Pfalz mit 80%.
3) An der SV Holding sind die Sparkassen und der SVBW über eine Beteiligungsgesellschaft mit 61,33 % beteiligt und die LBBW mit 3,1 %.
Weitere Träger sind die Sparkassen-Finanzgruppen Hessen-Thüringen mit 32,01 % und Rheinland-Pfalz mit 3,56 %.
4) Weitere Beteiligte sind die Verbandsgebiete Hessen-Thüringen, Rheinland, Rheinland-Pfalz und Westfalen-Lippe.
5) Weitere Träger sind die anderen regionalen Sparkassenverbände und zu 50% die Landesbanken.
6) Weitere Gesellschafter sind die anderen regionalen Sparkassenverbände.
7) Weitere Gesellschafter sind die anderen regionalen Sparkassenverbände und Landesbanken.

© SVBW Stand: 1. Januar 2011

Alle Daten vorläufig!

Die genossenschaftliche FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken Baden-Württemberg

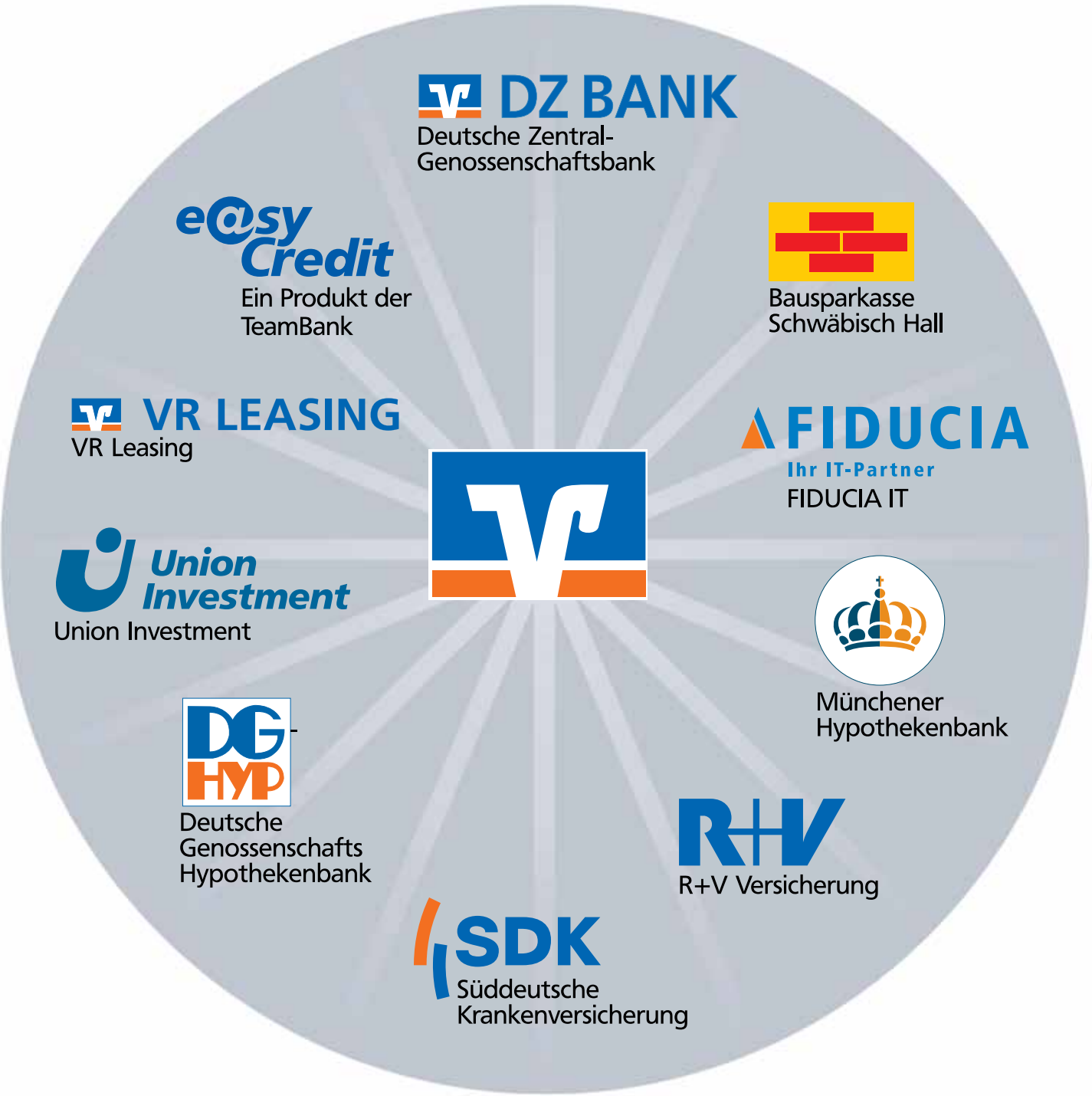

Sparkassenverband Baden-Württemberg

www.sv-bw.de

Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e.V.

www.bwgv-info.de